

## **Umsatzsteuerliche Neuerungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU)**

Für Rechnungen die aufgrund erbrachter Dienstleistungen an ausländische Unternehmen in der europäischen Union (EU) gestellt werden, gelten besondere Dokumentationsvorschriften.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Pflichtangaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Einmalige, fortlaufende Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- eindeutige und nachvollziehbare Leistungsbeschreibung
- Leistungsdatum
- Steuerbetrag (auch wenn dieser € 0,00 beträgt)
- Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers
- sowie der Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft („reverse-charge-Verfahren“) nach Artikel 196 der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL).

Bitte beachten Sie, dass wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, nicht mehr der Sitzort des leistenden Unternehmens von Bedeutung für die sonstige Leistung ist, sondern der Sitz des Leistungsempfängers (Auftraggeber) maßgeblich ist. Dies stellt den Grundsatz dar.

Allerdings gibt es weiterhin einige wenige Ausnahmen, die sog. Katalogleistungen. Es handelt sich hierbei um:

- sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück (Belegenheitsort)
- kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende, unterrichtende und ähnliche Leistungen sowie Leistungen der Veranstalter (Tätigkeitsort)
- Arbeiten an beweglichen Gegenständen (Tätigkeitsort)
- Vermittlungsleistungen (Ort des vermittelten Grundumsatzes)
- Beförderungsleistungen (Ort des Bewirkens )

Für alle Sachverhalte, die unter die Grundregel fallen ist in der europäischen Union das „reverse-charge-Verfahren“ anzuwenden. Das bedeutet, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Weiterhin müssen diese Leistungen in der sogenannten „Zusammenfassenden Meldung“ erklärt werden. Diese Meldung ist elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe einer Teilnehmernummer zu übermitteln.